99107023011001, 99107023011001

Erhöhungsantrag für Wohngeld stellen

Heruntergeladen am 15.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/279205677/L100012

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99107023011001, 99107023011001
Leistungsbezeichnung I	Erhöhungsantrag für Wohngeld stellen
Leistungsbezeichnung II	Erhöhungsantrag für Wohngeld stellen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Mietzuschuss Änderung, Wohngelderhöhung, Mietzuschuss Erhöhung, Mietzuschuss, Wohngeld, Wohngeldberechtigung Änderung, Wohngeldberechtigte Person, Unterstützung für Wohnkosten, Lastenzuschuss Erhöhung, Mieterhöhung, Mietwohnung, Verringerung Gesamteinkommen, Unterstützung für Miete, Erhöhung Anzahl Haushaltsmitglieder, Zuschuss zu Lasten, Lastenzuschuss, Eigentum Wohnraum, Erhöhung Belastung, Zuschuss zur Miete, Lastenzuschuss Änderung, Wohngeldänderung, Unterstützung für Eigentum

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sozialleistungen (107)
Verrichtungskennung	Änderung (011)
SDG-Informationsbereich	Vorübergehender oder dauerhafter Umzug in einen anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Wohnen und Umzug (1050200), Existenzsicherung und staatliche Unterstützung (1140100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	30.06.2023
Fachlich freigegen durch	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/wogg/__27.html
Teaser	Wenn Sie bereits Wohngeld erhalten, können Sie unter bestimmten Umständen einen Antrag auf Wohngelderhöhung stellen.
Volltext	Ihr Anspruch auf Wohngeld könnte sich erhöhen, wenn • sich Ihr Gesamteinkommen um mehr als 10 Prozent verringert hat, • Ihre Miete oder die Belastung bei Wohneigentum (ohne Heizkosten) sich um mehr als 10 Prozent erhöht hat oder • sich die Anzahl der Haushaltsmitglieder erhöht hat. Im Falle einer Mieterhöhung oder Erhöhung der Belastung bei Wohneigentum kann es auch zu einer rückwirkenden Erhöhung des Wohngeldes kommen, aber nur bis zu dem Zeitpunkt, ab dem Ihnen Wohngeld bewilligt wurde. Sollte sich Ihr Gesamteinkommen dadurch verringert haben, dass weniger Mitglieder in Ihrem Haushalt zu berücksichtigen sind, kann dies auch ein Grund für

Modul	Sachverhalt
	eine Erhöhung des Wohngeldes sein.
Erforderliche Unterlagen	Bitte reichen Sie folgende Unterlagen ein: • Nachweise über die Änderung der Miete oder Belastung • Nachweise über das geänderte Einkommen • Nachweise über die Änderung der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder
Voraussetzungen	• Ihr Gesamteinkommen muss sich um mehr als 10 Prozent verringert haben oder • die Zahl Ihrer Haushaltsmitglieder hat sich erhöht oder • Ihre Miete oder Ihre Belastung bei Wohneigentum (ohne Heizkosten) hat sich um mehr als 10 Prozent erhöht. Einzelheiten erfragen Sie bitte in Ihrer örtlich zuständigen Wohngeldbehörde.
Kosten	kostenfrei
Verfahrensablauf	• Sie senden Ihren Antrag schriftlich oder online an die für Sie zuständige Wohngeldstelle. • Die Behörde prüft Ihren Antrag und sendet Ihnen einen Bescheid zu. • Im Falle einer Bewilligung wird das Wohngeld in der Regel für zwölf Monate gewährt.
Bearbeitungsdauer	Über Ihren Antrag wird unverzüglich entschieden. Die Bearbeitungsdauer hängt unter anderem von der Vollständigkeit Ihrer Angaben und der Vorlage der für die Antragsbearbeitung erforderlichen Nachweise ab. Gegebenenfalls längere Bearbeitungszeiten gehen nicht zu Ihren Lasten: für Zeiträume ab Antragseingang kann auch rückwirkend Wohngeld bewilligt und ausgezahlt werden.
Frist	In der Regel erhalten Sie bei Feststellung der Erhöhung Ihres Wohngeldes das höhere Wohngeld vom Ersten des Monats an gezahlt, in dem Ihr Antrag bei der Wohngeldstelle eingeht.

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	https://www.bmwsb.bund.de/Webs/BMWSB/DE/themen/stadt-wohnen/wohnraumfoerderung/wohngeld/wohngeld-node.html
Hinweise	Es gibt folgende Hinweise: Wenn sich Ihre finanzielle Situation oder Ihre Lebensumstände verbessert oder verändert haben, kann es auch zu einer Verringerung des Wohngeldes kommen. Sie sind verpflichtet, alle Änderungen, die zu einer Verringerung des Wohngeldes führen können, der Wohngeldbehörde unverzüglich mitzuteilen. Um die rechtswidrige Inanspruchnahme von Wohngeld zu vermeiden oder aufzudecken, überprüft die Wohngeldbehörde die Haushaltsmitglieder regelmäßig durch einen Datenabgleich. Um die rechtswidrige Inanspruchnahme von Wohngeld zu vermeiden oder aufzudecken, darf die Wohngeldbehörde die Haushaltsmitglieder regelmäßig durch einen Datenabgleich – auch in automatisierter Form – insbesondere mit der Datenstelle der Rentenversicherung, überprüfen. Es darf zum Beispiel abgeglichen werden, • ob während des Wohngeldbezugs Bürgergeld (früher Arbeitslosengeld II) gezahlt wird, • ob eine versicherungspflichtige oder geringfügige Beschäftigung besteht • oder in welcher Höhe Kapitalerträge zufließen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist. Ebenso ist ein Abgleich mit der Meldebehörde zu Meldeanschriften, Wohnungsstatus und Zeitpunkt von Ummeldungen möglich. Zudem besteht die Möglichkeit eines Kontenabrufs beim Bundeszentralamt für Steuern. Verdachtsfälle auf Betrug werden grundsätzlich bei der Staatsanwaltschaft angezeigt. Durch diese Überprüfungen kann die Wohngeldbehörde zum Beispiel ermitteln,

Modul	Sachverhalt
	• ob Wohngeld mehrfach bezogen wird, • ob gleichzeitig zum Ausschluss vom Wohngeld führende Transferleistungen bezogen werden, • ob zutreffende Angaben im Wohngeldantrag • zum Einkommen aus Erwerbstätigkeit, • zum Einkommen aus einer oder mehreren Renten, • zum Einkommen aus Kapitalerträgen (Zinsen oder Dividenden) gemacht wurden, • ob bei ursprünglicher Arbeitslosigkeit die Zahlung von Arbeitslosengeld eingestellt wurde (zum Beispiel auf Grund der Aufnahme einer neuen Erwerbstätigkeit) und • ob die ursprüngliche Wohnung, für die Wohngeld geleistet wurde, noch tatsächlich genutzt wird. Die Überprüfung ist bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Bekanntgabe der zugehörigen Wohngeldbewilligung zulässig.
Rechtsbehelf	• Widerspruch Weitere Informationen, wie Sie Widerspruch einlegen, finden Sie im Bescheid über Ihren Antrag auf Wohngeld.
Kurztext	• Wohngeld Änderung Erhöhungsantrag • Antrag schriftlich oder online • Wird in der Regel für zwölf Monate bewilligt, danach ist ein Weiterleistungsantrag notwendig • Der bereits bewilligte Miet- oder Lastenzuschuss (bei Wohneigentum) kann auf Antrag erhöht werden, bei Verringerung des Gesamteinkommens um mehr als 10 Prozent, Erhöhung der Miete oder Belastung (ohne Heizkosten) um mehr als 10 Prozent, Erhöhung der Anzahl der Haushaltsmitglieder • Voraussetzung: Der Wohnraum wird selbst genutzt und die Miete oder Belastung selbst dafür aufgebracht
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	

Modul	Sachverhalt
Formulare	
Ursprungsportal	Erhöhungsantrag für Wohngeld stellen